3 2044 103 210 621

GER
964 P/SC
SCHMI

Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Schleswig-Holsteins

Geſchichte und Recht.

Von

Adolf Schmidt.

Zum Beſten der Sammlungen für Schleswig-Holſtein.

Jena,
Friedrich Frommann.
1864.

FOR IX
S

Rec. Oct. 2, 1905

Druck
von Friedrich Frommann
in Jena.

Digitized by Google

Um den Umfang nicht über Gebühr zu schwellen, habe ich manche nähere Ausführung, namentlich über die rechtsverdrehenden Schleichwege der dänischen Interpretations- und Garantienpolitik, über das Londoner Protokoll und Aehnliches, weggelassen. Diese Vorgänge, obwohl an sich belehrend, aber in sich nichtig und verwerflich, können ja doch nimmermehr auf das gesunde deutsche Urtheil einen Einfluß üben. Denn für das letztere kommt es nur auf das eigene Finden von Wahrheit und Recht, nicht auf ein Fügen unter fremde Entstellung und Gewaltthat an.

A. S.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

1. Die deutsche Nationalität in Schleswig-Holstein 1
2. Die Unterwerfung Schleswigs und Holsteins durch die Dänen, 800—1202 3
3. Die Befreiungskriege Schleswigs und Holsteins gegen die Dänen, 1227 bis 1325 5
4. Die erste staatliche Vereinigung von Schleswig und Holstein, 1326 . . 7
5. Die definitive Vereinigung von Schleswig und Holstein, 1375, 1386 . . 8
6. Die vereinigten Lande Schleswig-Holstein von 1375—1460 9
7. Die Personalunion des vereinigten Schleswig-Holstein mit Dänemark, 1460 11
8. Die Verbriefung der Selbstständigkeit, der Untrennbarkeit und der Realunion Schleswig-Holsteins, 1460 14
9. Das Wesen der Realunion Schleswig-Holsteins 16
10. Die Theilungen und die Umwandlung des ständischen Wahlrechts für Schleswig-Holstein in ein festes Erbfolgerecht nach der Erstgeburt im Mannsstamme (1608, 1616, 1633, 1650) 18
11. Die Umwandlung des ständischen Wahlrechts für Dänemark in ein festes Erbfolgerecht des Manns- und des Weiberstammes Friedrichs III. (1660, 1661, 1665) 22
12. Eine Entstellung der geschichtlichen Wahrheit 24
13. Zusammenfassen der verschiedenen Antheile in Schleswig-Holstein, bis 1773. Die russischen Ansprüche 26
14. Die gegenwärtige Rechtslage 30

Stammtafel der Herzoge von Schleswig-Holstein aus dem Oldenburger Hause 33

Digitized by Google

1. Die deutsche Nationalität in Schleswig-Holstein.

Die langgestreckte Halbinsel, in die das nördliche Deutschland ausläuft, gliedert sich heut in drei Bestandtheile: 1) das Herzogthum Holstein im Süden, von der Elbe und Trave bis zur Eider; 2) das Herzogthum Schleswig in der Mitte, von der Eider bis zur Königsau; und 3) die dänische Provinz Jütland, nordwärts von der Königsau.

Einst war die gesammte Halbinsel in allen ihren Theilen deutscher Grund und Boden, ausschließlich von deutschen Stämmen bewohnt; am frühesten von den Cimbern, woher sie noch heut die cimbrische Halbinsel genannt wird; dann von den Angeln und Sachsen, denen sich später die Friesen anschlossen.

Noch in den ersten fünf Jahrhunderten unserer Zeitrechnung bildeten die deutschen Stämme der Sachsen und Angeln fast ausschließlich die Bevölkerung der Halbinsel.

Erst in Folge der Auswanderung zahlreicher angelsächsischer Schwärme nach Britannien wurde die deutsche Bevölkerung der Halbinsel geschwächt und dadurch diese dem Andrange fremder Völker ausgesetzt. Seit dem sechsten Jahrhundert drangen von Norden her Jüten und Dänen, von Süden her slavische Stämme ein. Während die letzteren allmählich mit der deutschen Bevölkerung verschmolzen, setzten sich die Dänen im Norden, in dem heutigen Jütland, immer mehr fest, und drangen seit dem neunten Jahrhundert auch in den mittleren Theil der Halbinsel, nach Schleswig, und selbst in den südlichen, nach Holstein, vor.

Mehr als ein Jahrtausend hindurch hat seitdem die einheimische deutsche Nationalität auf der Halbinsel mit der eingedrungenen fremden um die Herrschaft gerungen. Der Erfolg dieses Ringens war schließlich ein getheilter: während der Nordtheil der Halbinsel, Jütland, vollständig dänisch ward oder danisirt wurde, blieben trotz der ungünstigsten Verhältnisse, und trotz der gewaltsamsten Danisirungsversuche, Schleswig und Holstein nach wie vor deutsch.

Digitized by Google

Die in Schleswig-Holstein herrschende deutsche Mundart ist die Plattdeutsche oder Niedersächsische, und nur beschränkt ist der Bereich der friesisch-deutschen. Die Bevölkerung der beiden Herzogthümer beträgt etwa eine Million Seelen, wovon die kleinere Hälfte auf Schleswig fällt. Davon vermag selbst die offizielle dänische Statistik nur 160,000 (in Nordschleswig) der dänischen Nationalität zuzuweisen; und doch geht sie begreiflicherweise darauf aus, die Zahl so hoch wie möglich zu spannen.

Das plattdänische Kauderwelsch, das in Nord- und Ost-Schleswig gesprochen wird, weit davon entfernt, ein Beweis dänischer Nationalität zu sein, ist vielmehr in seiner Eigenthümlichkeit ein Beweis für die deutsche Abstammung auch dieses Theiles der Bevölkerung; denn dem Wortschatze nach dänisch, ist es der Grammatik nach deutsch, mit vielen deutschen Ausdrücken und Wendungen versetzt, und der Aussprache nach anglisch. Noch heut heißt ein Theil Ost-Schleswigs Angeln. Ja selbst noch tief in Jütland hinein ist an der dänischen Mundart die altgermanische Abkunft der Bewohner erkennbar; und es war in unbefangener Zeit sogar ein dänischer Sprach- und Geschichtsforscher (Molbech), der darauf aufmerksam machte, daß durch ganz Jütland eine Sprachscheide laufe, dergestalt daß nur jenseits die dänische Sprache auf skandinavischer Grammatik, diesseits aber auf deutscher Grammatik beruhe. Im Uebrigen ist der dänischredende Theil der Bewohner Schleswigs in Sitte und Gewohnheit, in Lebens- und Denkweise, im Wollen und Verlangen völlig eins mit der deutschredenden Mehrheit. Auch er will nicht Däne, sondern Schleswiger sein; auch er will — wie selbst der dänische Minister Bang in der dänischen Ständeversammlung 1838 es ohne Hehl aussprach — die untrennbare Verbindung mit Holstein unverbrüchlich erhalten wissen; auch er hat daher jederzeit, zumal 1846 und 1848, innerhalb und außerhalb der schleswigschen Ständeversammlung, in Adressen und Petitionen, ebenso eifrig wie die deutschredende Mehrheit gegen jeglichen Versuch der Incorporation Schleswigs in Dänemark protestirt.

So scheidet die Königsau, die Grenze zwischen Jütland und Schleswig, zwei ganz verschiedene Bevölkerungen: die jütische geht mit Dänemark, die schleswigsche mit Deutschland. Südwärts von der Königsau, wo die ackerbauende Beschäftigung weit überwiegt, herrscht überall in Schleswig die angelsächsische Sitte und Lebensweise, die gleiche Gesinnung und das gleiche Interesse wie in Holstein. Will man einen Unterschied in dem Charakter der Bewohner beider Herzogthümer

Digitized by Google

aufstellen, so ist es der: daß der Schleswiger mehr lebhaft und beweglich, der Holsteiner mehr ernst und ruhig erscheint.

Da das Herzogthum Schleswig, gleichwie das Herzogthum Holstein, von jeher berechtigt war, seiner Nationalität nach als ein deutsches Land betrachtet und verwaltet zu werden: so blieb denn auch bis zum Jahre 1840 die deutsche Sprache in der That die officielle Sprache sowohl der Regierung wie der Gerichte. Auch Schulunterricht und Gottesdienst waren damals noch weit überwiegend deutsch. Mit dem genannten Jahre aber nahm in Dänemark das Incorporationsgelüste, und daher auch in Schleswig die gewaltthätige Aufzwingung der dänischen Sprache, nach allen Richtungen hin, einen nachhaltigeren Aufschwung denn je zuvor.

Das also ist das Ergebniß: Schleswig und Holstein sind noch heut deutsche Länder, wie sie es vor tausend Jahren waren.

Und wie erreichten sie dieses große Ziel der Erhaltung ihrer deutschen Nationalität? Durch ihre zähe Widerstandskraft, ihr solidarisches Zusammenhalten und ihre großartigen Unabhängigkeitskämpfe gegen die dänischen Eroberer.

In diesen Kämpfen sind zwei Perioden zu unterscheiden: in der ersten, die vier Jahrhunderte dauert (800—1202), sehen wir die Dänen langsam siegen und anfangs nur Schleswig, endlich aber auch Holstein (1202) überwinden und unterwerfen. Alsbald aber (1227) beginnt die zweite Periode, die der Erhebung gegen die Unterdrücker, die durch die glänzendsten Waffenthaten innerhalb eines einzigen Jahrhunderts (von 1227—1326) die Befreiung von dem dänischen Joche zunächst für Holstein, dann aber auch für Schleswig herbeiführt. Mit dem Schlußakte dieser Befreiung (1326) schien zugleich die deutsche Nationalität der beiden Länder, ihre Selbstständigkeit, der dänischen Krone gegenüber, und ihre wechselseitige staatliche Verbindung auf alle Zeiten sicher gestellt.

2. Die Unterwerfung Schleswigs und Holsteins durch die Dänen, 800—1202.

Von Norden her brachen die Dänen mit dem neunten Jahrhundert zunächst über das deutsche Schleswig herein, unterwarfen es völlig und machten es zur dänischen Provinz. Ja sie bedrohten auch damals schon die deutschen Bewohner Holsteins. Allein Karl der Große hielt mit seinem Schwerte die Freiheit Holsteins bis zur Eider aufrecht, und

Digitized by Google

setzte diese zur Grenze des deutschen Reiches (811). Vorübergehend gelang es sogar im 10. Jahrhundert dem sächsischen Kaiserhause, den Südtheil von Schleswig, zwischen der Eider und der Schley, die sogenannte Markgrafschaft Schleswig, für Deutschland zurückzuerobern. Allein mit dem Anfang des elften Jahrhunderts ging dieser Landstrich wieder an die Dänen verloren, und die Unterwerfung Schleswigs war damit vollendet.

Aber nicht lange blieb Schleswig eine dänische Provinz. Das Verlangen der Bevölkerung und der Ehrgeiz der Prinzen des dänischen Königshauses führte dahin, daß schon im Jahr 1115 Schleswig zu einem persönlichen herzoglichen Lehn erhoben ward. Damit begann die Absonderung Schleswigs von Dänemark. Die Herzoge, getragen durch den Selbstständigkeitsdrang der deutschen Bevölkerung und von ihrem eigenen, gingen darauf aus, sich unabhängig und erblich zu machen, und verfolgten eine gegen Dänemark feindliche Politik. Die dänische Krone ihrerseits wollte den steten Conflicten dadurch ein Ziel setzen, daß sie das Lehn immer wieder einzuziehen versuchte. Darüber kam es schon damals zu langen und schweren Kämpfen, die zweien Königen von Dänemark das Leben kosteten. Seit jedoch Herzog Waldemar von Schleswig im Jahr 1157 selbst den dänischen Königsthron bestiegen hatte, gerieth Schleswig, obgleich die herzogliche Würde meist fortbestand, mehr und mehr wieder in eine von Dänemark abhängige Lage. Seitdem richtete denn auch Dänemark wieder seinen lüsternen Blick auf Holstein und rüstete sich zu dessen Unterwerfung.

Holstein war in dieser Zeit ein deutsches Grafenlehn, das als Afterlehn zum Herzogthum Sachsen gehörte. Im Jahr 1106 war dasselbe dem gräflichen Hause von Schauenburg in der Person Adolf's I. verliehen worden. Durch mehrfache Theilungen, wie sie damals üblich waren, zersplitterten sich indeß die Kräfte der Dynastie und des Landes. Und diesen Zustand der Schwäche nahm Dänemark zu Anfang des 13. Jahrhunderts wahr, um sich in raschem Anlaufe Holsteins zu bemächtigen. Es glückte; die Grafen wurden verdrängt, das Land unterworfen und gleich Schleswig als dänische Provinz behandelt (1202).

Dänemark war auf der Höhe seines Triumphes und seiner Eroberungen angelangt: ganz Schleswig und Holstein waren ihm unterthan. Da aber begann alsbald, ihm unerwartet, ein stürmischer Rücklauf der Dinge. Die Eroberung hatte sich langsam von Norden nach Süden vollzogen; die Befreiung erfolgte in rascher Aufrollung der Fremdherrschaft umgekehrt von Süden nach Norden.

Digitized by Google

3. Die Befreiungskriege Schleswigs und Holsteins gegen die Dänen, 1227—1325.

Nur 25 Jahre währte die Knechtung Holsteins; und doch zeitigte sie Früchte, die sonst zu ihrer Reife der Jahrhunderte bedürfen. Waren die beiderseitigen Bevölkerungen der Lande Schleswig und Holstein zuvor schon durch Sprache, Sitte und Denkweise eins: so wurde nunmehr für sie jene Zeit der gemeinsamen Noth und Erniedrigung ein Kitt, der sie auf ewig mit einander verschmolz. In ihr bildete sich zwischen ihnen eine immer engere materielle und geistige Gemeinschaft, eine Gemeinschaft der Interessen und der Gedanken heran. Sie entwickelte in ihnen das Gefühl, daß ihre alleinige Kraft und ihre einzige Rettung in der Vereinigung beider Lande bestehe. Und so kam es denn zu Verabredungen und Unternehmungen, deren Ziel die Abschüttelung der Fremdherrschaft war. Die That der Befreiung vollzog sich in drei Akten.

Zuerst, im Jahr 1227, kam es zu einer gewaltigen bewaffneten Schilderhebung der Holsteiner gegen die Dänen. Von ihren deutschen Nachbarn im Süden unterstützt, trugen sie in der Schlacht bei Bornhöved einen entscheidenden Sieg über die Dänen davon. Dadurch ward das gesammte Holstein wieder frei, und das verdrängte gräfliche Haus sah sich in alle seine Rechte wiederhergestellt. Aber auch für Schleswig trat eine glücklichere Wendung ein: indem Dänemark sich dazu verstehen mußte, wieder selbstständige Herzoge dort einzusetzen (1232). Diese gehörten zwar wiederum einer Nebenlinie des dänischen Königshauses an, gingen aber ganz auf die Sonderinteressen ihres Herzogthums ein, und verschwägerten sich mehrfach mit dem gräflichen Hause in Holstein. Gleich der erste, Herzog Abel von Schleswig, heirathete 1237, wider Dänemarks Wunsch und Willen, die Gräfin Mathilde von Holstein. Beide Länder, Schleswig und Holstein, waren nun nicht mehr bloß durch Sprache, Sitte und Denkweise ihrer Bewohner, sondern zugleich auch durch die Verwandtschaft ihrer Fürsten auf das engste mit einander verbunden. Beide Länder und ihre Häupter hatten fortan ein durchaus gemeinsames Interesse, sich auf die Dauer der Dänenherrschaft zu erwehren. Darum wollte auch Abel das Herzogthum Schleswig als ein in seiner Familie erbliches betrachtet wissen. Die Streitfrage kam deshalb nicht zur Erledigung, weil er selbst im Jahr 1250 den dänischen Königsthron bestieg. Indeß gab er darum seine staatsrechtliche Auffassung über die Stellung Schleswigs nicht auf;

Digitized by Google

vielmehr behielt er zum Zeichen, daß er es als ein selbstständiges Herzogthum und nicht als eine Provinz des Königreichs betrachte, neben dem Königstitel auch den des Herzogs von Schleswig bei.

Wie nun aber nach seinem Tode (1252) der neugewählte König Christoph I. von Dänemark Miene machte, das Schleswig'sche Lehn vollständig einzuziehen und dem Königreich wiederum zu incorporiren: da trat der zweite Befreiungsakt ein. Die Bevölkerung beider Lande war entschlossen, die Incorporation nicht zuzulassen, sondern die Forderung der holsteinschen Grafen zu unterstützen, welche für ihren Neffen Waldemar, Abels Sohn, Schleswig als ein erbliches Lehn in Anspruch nahmen. Schon standen die Dänen im Lande, als die Holsteiner, durch brandenburgische Truppen verstärkt, die Dänen wieder aus Schleswig vertrieben, und den König von Dänemark zur Anerkennung Waldemars als Herzog von Schleswig nöthigten (1254). Da jedoch über die Erblichkeit des Lehns noch nichts festgestellt ward uud Waldemar schon nach einigen Jahren starb, brannte die ganze Streitfrage von neuem auf; und noch einmal mußten die Waffen entscheiden. In einer glänzenden Schlacht auf der Lohhaide bei Schleswig schlugen die vereinigten Schleswiger und Holsteiner im Jahr 1261 die dänische Heeresmacht dergestalt aufs Haupt, daß sogar der kurz zuvor erwählte neue Dänenkönig Erich in Gefangenschaft gerieth. Die Folge war, daß dänischer Seits der zweite Sohn Abels, Herzog Erich II., als Herzog von Schleswig anerkannt werden mußte. Neue Verschwägerungen zwischen dem herzoglichen Hause in Schleswig und dem gräflichen in Holstein besiegelten die gemeinsamen Geschicke beider Länder für die Zukunft.

Nimmer rastete indeß bei den Dänen das Verlangen, Schleswig wiederum in ihre Gewalt zu bekommen. Als daher im Jahr 1325 Herzog Erich III. starb, nahmen sie diesen Anlaß zu dem erneuerten Versuche wahr, Schleswig als ein eröffnetes Lehn einzuziehen, indem sie neuerdings behaupteten, daß es nur ein persönliches, nicht ein erbliches sei. Dieser Versuch hatte den dritten und großartigsten Akt der Befreiungskriege, der das ganze bisherige Werk vollendete und krönte, zur unmittelbaren Folge.

Denn eben damals regierte in Holstein der berühmteste unter allen Regenten des Landes, Graf Gerhard III., der durch seine Thaten sich den Beinamen des Großen und einen weltgeschichtlichen Ruf erwarb, indem er Holstein zur gebietenden Macht im Norden erhob. Er war ein

Digitized by Google

Schwager des verstorbenen Herzogs Erich von Schleswig, und nicht gesonnen, seinem Neffen Waldemar das Herzogthum entreißen zu lassen. Schon hatte der Dänenkönig fast ganz Schleswig mit seiner Heeresmacht überschwemmt: da brauste Graf Gerhard an der Spitze seiner Holsteiner wie der Sturmwind daher, schlug in einer gewaltigen Schlacht bei Gottorp die Dänen aufs Haupt, fegte sie aus ganz Schleswig hinaus und ruhte nicht eher, als bis der Dänenkönig völlig gestürzt war. In Kopenhagen herrschte Furcht und Schrecken. Gerhard begab sich selbst dahin, ließ sich zum Reichsverweser des Königreichs ernennen, und vertrieb den Exkönig Christoph II. aus allen seinen Landen.

Hatte einst Dänemark Schleswig unterjocht und die Grafen von Holstein vertrieben: so hatte nun zur Vergeltung der Graf von Holstein Schleswig befreit und Dänemark unterworfen.

Der Sieg war ein unbedingter; wie ihn benutzen? Graf Gerhard der Große hatte die Macht in Händen, alles nach seinem Belieben zu ordnen. Und er unternahm diese Ordnung, fern von persönlicher Eitelkeit, im ausschließlichen Interesse der deutschen Länder Schleswig und Holstein.

4. Die erste staatliche Vereinigung von Schleswig und Holstein, 1326.

Auf alle Zeiten hinaus — das war Gerhards patriotische Absicht — sollten die deutschen Lande Schleswig und Holstein vor der dänischen Herrschsucht geschützt, und ihre beiderseitigen Geschicke mit einander vereinigt werden.

Der Königsthron in Kopenhagen bot für ihn keinen Reiz; er verschmähte ihn. Aber er erhob auf denselben nunmehr seinen Neffen, den Herzog Waldemar von Schleswig, und ließ sich dagegen von diesem am 15. August 1326 das ganze Herzogthum Schleswig als ein erbliches Lehn übertragen. Am folgenden Tage mußte der dänische Reichsrath diese Uebertragung feierlich bestätigen, und zugleich mußte urkundlich durch die sogenannte Waldemarische Constitution als Grundgesetz anerkannt werden: daß nie wieder das Herzogthum Schleswig „mit der Krone und dem Reiche Dänemark vereinigt, noch annectirt werden solle, so daß Ein Herrscher über beide sei."

Dergestalt wurde Gerhard der Große der erste Herzog des vereinigten Schleswig-Holstein.

Freilich waren beide Länder noch keine souveränen, sondern nur

Digitized by Google

Lehnsstaaten, und standen trotz ihrer deutschen Nationalität in einem verschiedenen internationalen Verhältnisse. Die Grafschaft Holstein blieb nach wie vor ein deutsches, und das Herzogthum Schleswig ein dänisches Lehn. Allein die Abhängigkeit der hohen Lehnsträger von ihren Lehnsherren war in diesen Zeiten nirgend mehr eine gar große. Sie hinderte auch Holstein und Schleswig nicht, sich unter ihren eigenen kräftigen Fürsten zu selbstständigen Staatskörpern zu entwickeln, eine eigene, dem Königreich Dänemark widerstrebende Politik zu verfolgen, und endlich sogar — trotz jenes internationalen Doppelverhältnisses zu Deutschland und zu Dänemark — sich unter einander immer mehr zu einem staatlichen Ganzen zu verschmelzen.

Diese Verschmelzung war mit dem Jahr 1326 allerdings noch nicht vollbracht. Die damalige erste Vereinigung von Schleswig und Holstein, obwohl sie die definitive anbahnte, war doch in Folge zufälliger Umstände nur von vorübergehender Dauer. Als nämlich einige Jahre später Waldemar in die Lage kam, der dänischen Königskrone wieder zu entsagen, hielt sich sein Oheim Gerhard der Große für verpflichtet, das Herzogthum Schleswig ihm als Entschädigung wieder zu überlassen. Das geschah im Jahr 1330. Um aber den Heimfall Schleswigs an Holstein sicher zu stellen, wurde festgesetzt: daß nach dem Aussterben der Linie Waldemars die Erblehnsfolge im Herzogthum Schleswig wieder an Gerhard oder dessen Nachkommen übergehen solle.

5. Die definitive Vereinigung von Schleswig und Holstein, 1375, 1386.

Seit dem Jahr 1330 bildeten also Dänemark, Schleswig und Holstein wiederum drei von einander getrennte Staatskörper. Allein nur auf kurze Zeit.

Denn schon mit dem Sohne Waldemars, dem Herzog Heinrich von Schleswig, erlosch in der That die Waldemarsche Linie und damit überhaupt der Stamm Abels, am 25. September 1375.

Auf Grund der früheren Verträge erhob nun das gräflich holsteinische Haus seinen gerechten Anspruch auf das Herzogthum Schleswig. Allein der König von Dänemark, Waldemar IV., glaubte neuerdings zu einem Incorporationsversuche schreiten zu müssen; er erklärte: Schleswig falle nunmehr als ein eröffnetes Lehn an die Krone zurück. Schleunigst vollzog er mit Waffenmacht die Besitzergreifung des Herzogthums. Da wurde er selbst am 25. October vom Tode ereilt, und

Digitized by Google

mit ihm erlosch in Dänemark die männliche Linie des Königs Svend Estrithson.

Dieser Zwischenfall, sowie die Zögerungen und Schwankungen der neuen Königswahl, machte der Vergewaltigung der Bevölkerung Schleswigs und der Erbrechte der Grafen von Holstein ein Ende. Die letzteren setzten sich nun ihrerseits thatsächlich in den Besitz des ganzen Herzogthums Schleswig. Die Anfechtungen, die der neue Dänenkönig Oluf und die Regentin-Mutter, die berühmte Margaretha, von verschiedenen Seiten erfuhren, waren für Schleswig-Holstein günstig. Margaretha ließ nicht nur zehn Jahre hindurch die Vereinigung der beiden Länder unangetastet, sondern sah sich endlich auch genöthigt, dieselbe förmlich anzuerkennen. Im Sommer 1386 übertrug König Oluf auf einem Reichstage zu Nyborg dem Grafen Gerhard IV. von Holstein durch feierliche Belehnung das Herzogthum Schleswig. Ausdrücklich ward dabei bestimmt, daß dasselbe erblich bei den Grafen von Holstein und deren Nachkommen verbleiben solle; doch dürfe nur einer der Grafen regierender Herr sein und sich Herzog von Schleswig nennen.

So war demnach die definitive Vereinigung der Lande Schleswig und Holstein feierlich von Dänemark selbst besiegelt; ihre beiderseitigen Bewohner erwuchsen fortan unter ihrem gemeinsamen Landesherrn vollends zu Einem Volke.

Die Lehnsverbindung mit Dänemark, wie mit Deutschland, blieb eine ganz lockere, die Belehnung selbst war eine leere Formel, die Selbstständigkeit eine durchgreifende. Die Landstände beider Länder — in Holstein: Geistliche, Adel und Städte; in Schleswig auch der freie Bauernstand — versammelten sich noch getrennt; der schleswig-holstein'sche Adel aber erwuchs schon jetzt zu einer gemeinsamen Corporation.

6. Die vereinigten Lande Schleswig-Holstein von 1375—1460.

Schleswig-Holstein entwickelte sich seit 1375 immer unabhängiger von Dänemark.

Die Volks- und Staatseinheit von Schleswig-Holstein verhinderte leider nicht, daß nach der damaligen Sitte das regierende Fürstenhaus sich, zwar nicht in Schleswig, aber in Holstein neuerdings (1395) durch Theilungen unter verschiedene Linien schwächte. Im folgenden Jahrhundert starben indeß die Nebenlinien aus, so daß Her-

Digitized by Google

zog Adolf VIII. von Schleswig als Graf von Holstein alle Grundbestandtheile von Holstein wieder unter einem Regimente vereinigte (1433).

Inzwischen versuchte Dänemark vergebens, durch List und Gewaltsamkeit die Wiedergewinnung von Schleswig anzubahnen oder durchzuführen. Die einzige Folge dieses Versuches war ein langer und blutiger Krieg Schleswig-Holsteins gegen Dänemark, der nicht weniger denn 26 Jahre dauerte (1409—35), und dessen Schauplatz vorzugsweise Schleswig war. Obwohl die Quelle bitterster Leiden für die Bevölkerungen beider Landestheile, trug dieser Krieg, der fort und fort von ihnen gemeinsame Opfer und gemeinsamen Widerstand forderte, nicht wenig dazu bei, das Band zwischen ihnen immer enger und enger zu ziehen.

Der Friede von 1435 wurde zwischen König Erich von Dänemark und dem Herzog Adolf VIII. als alleinigem Regenten von Schleswig-Holstein auf der Grundlage des augenblicklichen Besitzverhältnisses (status quo) abgeschlossen. Dergestalt blieb zwar Dänemark im Besitz des schleswig'schen Amtes Hadersleben, Adolf dagegen im Besitze der Inseln Alsen und Fehmarn. Die schließliche Erledigung der von Dänemark aufgeworfenen Streitfrage über das Rechtsverhältniß Schleswigs zu Dänemark, obwohl die früheren Staatsverträge keinen Zweifel darüber zulassen konnten, sollte künftigen Verhandlungen vorbehalten bleiben.

Dieser Vorbehalt kam zur Ausführung, als die Dänen 1440 den Herzog Christoph von Baiern, Erichs Neffen, zum König von Dänemark erwählt hatten. In der Besorgniß vor anderen Feinden, zögerte der neue König nicht, in Uebereinstimmung mit dem dänischen Reichsrathe, dem Herzog Adolf VIII. von Schleswig-Holstein die erbliche Belehnung mit Schleswig, unter Einschluß von Hadersleben, neuerdings zuzugestehen. Alle Zusicherungen und Verträge, welche die Selbstständigkeit Schleswigs garantirten, wurden abermals zur Sicherung für die Zukunft bestätigt.

Nach dem Tode des Königs Christoph, 1448, bot der dänische Reichsrath, besonders in der lockenden Absicht, nicht nur Schleswig, sondern auch Holstein an die dänische Krone zu bringen, dem Herzog Adolf VIII. den dänischen Königsthron an. Adolf lehnte das Anerbieten ab, benutzte es aber, um, da er kinderlos war, für den Fall seines eigenen Todes die Selbstständigkeit von Schleswig-Holstein, Dänemark gegenüber, unter allen Umständen festzustellen.

Bisher hatte er, im Hinblick auf sein Ende, den Plan verfolgt, seinem Schwestersohne, dem Grafen Christian von Oldenburg, die

Digitized by Google

Erbfolge in Schleswig-Holstein zuzuwenden. Doch war diesem eine Partei im Lande entgegen, die an einem entfernten Agnaten Adolfs, dem Grafen Otto von Schauenburg-Pinneberg, als an dem rechtmäßigen Erben von Holstein, festhielt. Bei dieser zweifelhaften Lage der Zukunft für Schleswig-Holstein hielt es Herzog Adolf am gerathensten, einerseits den Dänen statt seiner jenen Grafen Christian von Oldenburg, seinen Neffen, als König vorzuschlagen, andererseits aber sich von diesem Garantien geben zu lassen, damit nach seinem eigenen Ableben dänischerseits kein neuer Versuch gemacht werden könne, das Herzogthum Schleswig als ein eröffnetes Lehn einzuziehen. Dieser Plan glückte. Während Adolf die Wahl Christians persönlich in Kopenhagen betrieb, mußte Christian, der sich in Schleswig befand, im Voraus mittelst einer eigenen Urkunde die Waldemarische Constitution von 1326 bestätigen, wonach Schleswig nie wieder unter Einem Herrn mit Dänemark vereinigt werden sollte. Er erklärte, für sich und seine Erben, diesen Artikel, „in seiner Macht unverbrochen halten" zu wollen, falls man ihn zum König von Dänemark wähle, „damit zwischen dem Reiche Dänemark, dem Herzogthume Schleswig und der Grafschaft Holstein ewig Frieden bleiben möge." Hierauf wurde er denn wirklich in Dänemark als Christian I. zum König gewählt.

Dennoch wurden die Gefahren nicht vermieden, die man dergestalt hatte vermeiden wollen.

7. Die Personalunion des vereinigten Schleswig-Holstein mit Dänemark, 1460.

Im Jahr 1459 trat die langgefürchtete Krisis ein. Am 4. December starb Herzog Adolf VIII., und die Schleswig-Holsteinische Erbfolge wurde nun die große Frage des Tages. Die Schleswig-Holsteiner begehrten vor allem ein ungetrenntes Beisammenbleiben beider Länder; die Dänen hofften, Schleswig und eventuell auch Holstein sich aneignen zu können. Rechtlich lag die Frage also.

Um die Nachfolge in Schleswig-Holstein concurrirten: 1) drei Cognaten, die Schwesterſöhne Adolfs VIII., d. h. der König Christian I. von Dänemark, dem aber schon sein früherer Verzicht und die Bestätigung der Waldemar'schen Constitution entgegenstanden, und seine beiden Brüder, die Grafen Moritz und Gerhard von Oldenburg; 2) ein Agnat, der Graf Otto von Schauenburg-Pinneberg, der zwar nur ein weitläufiger Verwandter des letzten Herzogs war, aber

Digitized by Google

doch von Adolf I., dem Stammvater des holsteinischen Grafenhauses, abstammte.

Da nun nach dem Lehnsrechte nur die Erbfolge in männlicher Linie oder die agnatische zulässig war, nicht die Erbfolge in weiblicher Linie oder die cognatische: so erschien Graf Otto von Schauenburg auf den ersten Anblick als der allein rechtmäßige Bewerber.

Allein er war es im Grunde doch nur für Holstein. Denn zugleich galt es als ein staatsrechtlich feststehender Grundsatz, daß nur ein Abkömmling des ersten Erwerbers erbberechtigt sei. Da nun Graf Otto zwar vom ersten Erwerber Holsteins, Adolf I., abstammte, aber nicht von dem ersten Erwerber Schleswigs, Gerhard dem Großen: so war er zwar für Holstein, aber nicht für Schleswig erbberechtigt. Und so stand denn, falls man sich in Holstein für ihn entschied, gerade das in Aussicht, was man am meisten fürchtete — eine Trennung Schleswigs von Holstein.

Zwar hatten sich in einer Erbverbrüderung vom Jahr 1390 die Grafen von Holstein und die Grafen von Schauenburg gegenseitig alle ihre zu erwerbenden Lehen zugesagt. Und überdies hatte die Königin Margaretha im Jahr 1392 nicht nur den Grafen von Holstein, ihren Erben und Nachkommen, sondern „Allen, die ihnen angehörten," das Herzogthum Schleswig zugesprochen. Indeß jene Erbverbrüderung war in keiner Weise für Dänemark bindend, und durch die in der That sehr unbestimmte Zusage Margarethens hielt es sich nicht für gebunden. Es brauchte also die Nachfolge des Grafen Otto in Schleswig nicht zuzulassen, und wollte es nicht. Das Einzige, wozu der König von Dänemark auf Grund der Verträge von 1326 und 1448 verpflichtet war, bestand darin: das Schleswig'sche Lehn nicht für sich zu behalten, sondern an einen Anderen zu übertragen. Uebertrug er es aber an einen Anderen als den Grafen Otto — und das stand mit Zuverlässigkeit zu erwarten —, so wäre die Zerreißung Schleswig-Holsteins eine vollendete Thatsache geworden, und der ganze unsägliche Kampf für die Zusammengehörigkeit und Vereinigung beider Länder hätte dann von neuem beginnen, mit allen seinen Leidenschaften und Schrecken noch einmal ertragen werden müssen.

Unter diesen Umständen waren die Schleswig-Holsteiner nicht abgeneigt, auf einen Ausweg einzugehen, kraft dessen der Krieg vermieden und ihr Hauptverlangen, das untrennbare Beisammenbleiben beider Länder, auf die Dauer sichergestellt würde.

Und einen solchen Ausweg schien Dänemark zu bieten. Denn

Digitized by Google

auch der dänische Reichsrath sah die Unvermeidlichkeit und das unberechenbare Unheil neuer Kämpfe voraus, falls Schleswig von Holstein getrennt würde. Er wollte ihnen vorbeugen, aber ohne sein Gelüste auf Schleswig preisgeben zu müssen. Er war daher bereit, die Untrennbarkeit Schleswig-Holsteins auf alle Zeiten hinaus durch neue Bürgschaften zu sichern, wenn dagegen beide Länder von dem Grafen Otto von Schauenburg absehen und, trotz der Verträge von 1326 und 1448, den König Christian als Landesherrn sich gefallen lassen wollten.

Drei Monate dauerten die Unterhandlungen über diesen Vorschlag, dem die größten Bedenken entgegenstanden. Dreimal versammelten sich die schleswig-holstein'schen Stände zu einem allgemeinen Landtage; zuerst in Neumünster, dann in Rendsburg, endlich in Ripen (1460). Dänischerseits wurden alle Hebel eingesetzt, um sie zu vermögen, freiwillig von der Behauptung jener Verträge abzustehen und durch ihre eigene Wahl den König Christian als Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein anzuerkennen. Erst auf dem dritten Landtage, zu Ripen, ließen sie sich, nach langem Schwanken und unter steten Kriegsängsten, zu dieser Wahl bestimmen. Vom Rathhause herab verkündete der Bischof Nicolaus von Schleswig dem Volke: der Rath der Holsten (Schleswig-Holsteiner) habe um des Besten ihrer Lande willen den König Christian zu einem Herzoge von Schleswig und Grafen von Holstein erwählt.

Die Personalunion Schleswig-Holsteins mit Dänemark war vollzogen. Zum erstenmale, nicht als Eroberung, sondern als freiwillig aufgetragenes Lehn, kam Holstein mit Dänemark in Verbindung, aber nur in der Absicht, die Volks- und Staatseinheit Schleswig-Holsteins dadurch zu retten und zu wahren. Graf Otto von Schauenburg und dessen Söhne wurden, gegen Verzichtleistung auf ihre Ansprüche, durch Geld entschädigt. Die deutsche Belehnung mit Holstein wurde nicht versagt; ja bald darauf (1474) wurde sogar dieses deutsche Lehn des Dänenkönigs durch Kaiser Friedrich III. gleichfalls zum Herzogthume erhoben, sowie nachmals (1548) durch Kaiser Karl V. zum unmittelbaren deutschen Reichslehn.

An eine dauernde Personalunion Schleswig-Holsteins mit Dänemark wurde bei der Erwählung Christians, wie wir gleich sehen werden, nicht entfernt gedacht. Um so eher war es verzeihlich, wenn die schleswig-holstein'schen Stände darauf eingingen. Trugen sie doch für dieses Eingehen auf eine zweifelhafte Personalunion mit Dä-

Digitized by Google

nemark als Entgelt eine unzweifelhafte Anerkennung der Realunion Schleswigs mit Holstein davon. Jene konnte die Zukunft leicht wieder lösen, diese nicht.

8. Die Verbriefung der Selbstständigkeit, der Untrennbarkeit und der Realunion Schleswig-Holsteins, 1460.

Indem die Stände von Schleswig-Holstein den Dänenkönig zu ihrem Landesherrn erwählten, unterließen sie nicht, alle ihre sonstigen Rechte, Privilegien und Ansprüche auf das sorgfältigste durch neue, starke und unanfechtbare Garantien für alle Zeiten sicher zu stellen.

Das geschah kraft eines Vertrages zwischen den vereinigten Ständen von Schleswig-Holstein einerseits und dem Könige von Dänemark sowie dem dänischen Reichsrathe andererseits. Dieser Vertrag oder die Wahlcapitulation, bestehend aus zwei Urkunden, der „Bestätigung der Landesprivilegien" und der „tapfern Verbesserung der Privilegien", erzielte: die innigste reale Verbindung der Lande Schleswig und Holstein, ihre Erhebung zu einem wahrhaften Gesammtstaate und die freieste Stellung des letztern in seiner Beziehung zu Dänemark. Die Hauptpunkte desselben waren daher folgende:

1) Der König bekennt, daß Prälaten, Adel, Städte und Einwohner Schleswigs und Holsteins ihn zu ihrem Landesherrn erwählt, und ihm gehuldigt haben nicht als einem Könige zu Dänemark, sondern als einem Herrn der genannten Lande. Und ferner bekennt er, gewählt zu sein, nicht als König von Dänemark, sondern durch die Gunst, welche die Einwohner dieser Lande zu seiner Person haben.

2) Die Lande Schleswig und Holstein sollen auch künftig befugt sein, ihren gemeinschaftlichen Landesherrn zu wählen, jedoch unter den Nachkommen des Königs Christian. So oft nämlich die Lande offen werden, mögen sie eines von den Kindern des letzten Regenten, und wenn deren keine da sind, einen von den sonstigen rechten Erben (als Brüder, Neffen u. s. w.) zu ihrem Herrn wählen. Der Erwählte soll dann seine Lehen von dem Lehnsherrn empfangen, von dem sie zu Lehn gehen (d. h. von Dänemark und Deutschland). Hinterläßt der Regent nur Einen Sohn, der König zu Dänemark wäre, so steht es zwar den Einwohnern der Lande Schleswig und Holstein frei, ihn zu ihrem Landesherrn zu wählen, jedoch nur insofern er gegenwärtige Landesprivilegien zu bestätigen und zu beschwören bereit ist;

Digitized by Google

weigert er sich dessen, so soll die Wahl auf einen der nächsten Erben treffen.

3) Auf alle Fälle sollen die Lande Schleswig und Holstein ewig zusammen bleiben ungetheilt, d. h. als ein unzertrennliches Ganzes unter einem gemeinsamen Herrn.

4) Ist der schleswig-holstein'sche Landesfürst zugleich König von Dänemark, so soll diese Gemeinschaft des Oberhaupts keine Gemeinschaft der Kriege, und noch viel weniger eine Gemeinschaft der inneren Angelegenheiten zur Folge haben. Der König verspricht daher, ohne Genehmigung der gemeinen Mannschaft beider Lande (d. h. der gemeinsamen Landstände) keinen Krieg anzufangen und keine Schatzungen auszuschreiben; alle Privilegien und Rechte der Stände, sowie aller Einwohner unverletzt zu erhalten; auch, „wenn es nöthig ist", oder „so wir unverhindert sind", alle Jahre einmal die Mannschaft (d. i. den Landtag) in Holstein und desgleichen in Schleswig zu berufen (also offenbar außer den gemeinsamen Landtagen); ferner keine Münze außer der in Lübeck und Hamburg üblichen (d. h. keine dänische) anzuordnen, alle öffentlichen Aemter nur mit Eingebornen (nicht mit Dänen) zu besetzen u. s. w.

Das sind die Grundrechte Schleswig-Holsteins, wie sie seitdem von allen Nachfolgern Christians I. bei ihrem Regierungsantritt bis auf die neueste Zeit bestätigt wurden.

Man ersieht hieraus Folgendes:

Erstens ist die eingegangene Personalunion Schleswig-Holsteins mit Dänemark durchaus nicht auf die Dauer angelegt; denn das ständische Wahlrecht der beiden vereinigten Lande sollte zwar an den Oldenburgischen Mannsstamm gebunden sein, innerhalb desselben aber sich frei und selbstständig bewegen.

Zweitens werden der König von Dänemark und der Landesfürst von Schleswig-Holstein immer wie zwei Herren auseinander gehalten, selbst wenn beide Eine Person darstellen; dergestalt sollte das Wesen der Verbriefungen von 1326 und 1448 auch für die Fälle der wirklichen Personalunion aufrecht erhalten werden; der Träger einer solchen Union sollte in Schleswig-Holstein nie als König von Dänemark etwas zu thun und zu sagen haben, sondern allein als Herzog und Graf; die Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins sollte, Dänemark gegenüber, vollkommen gewahrt bleiben.

Drittens ist die Anerkennung des „ewigen ungetheilten Zusammenbleibens", d. h. der Untrennbarkeit, der ewigen Ge-

Digitized by Google

meinschaft Schleswigs und Holsteins, eine klare und unbedingte. Auch sie steht im engsten Zusammenhange mit den Bürgschaften von 1326 und 1448 gegen jede „Vereinigung Schleswigs mit Dänemark", indem sie ihnen eine neue hinzufügt. Ewige Trennung Schleswigs von Dänemark und ewige Gemeinsamkeit des ersteren mit Holstein war hier wie überall das Grundprincip der schleswig-holstein'schen Geschichte. Und dieses Grundprincip wurde auch dänischerseits, nicht nur durch die stets erneuerte Bestätigung der Grundgesetze von 1460, sondern außerdem bei zahllosen Gelegenheiten in allen Jahrhunderten durch officielle Kundgebungen anerkannt. So 1588 im dänischen Reichsrathe: „die Fürstenthümer Schleswig und Holstein sind in uralter Erbvereinigung verfaßt und einander incorporirt." So 1683 dem deutschen Kaiser gegenüber: „Schleswig sei durch ein ewiges und unauflösliches Band mit Holstein verbunden." So 1699: „die Herzogthümer Schleswig und Holstein seien ein Gesammtkörper (corpus integrale), der nach altem Rechte nicht aufgelöst werden könne." So erinnerte auch 1700 die schleswig-holstein-gottorfische Linie (die heutige russische) an die „unionem ducatuum", „vermöge welcher beide Herzogthümer Schleswig und Holstein ein corpus integrale bleiben, zu ewigen Zeiten zusammen unirt und verbunden sein, selbige nicht von einander getrennt, noch das Herzogthum Schleswig dem Königreiche incorporirt werden solle". Aehnliche Anerkennungen erfolgten bis auf die neueste Zeit herab.

Viertens endlich hat durch das Grundgesetz von 1460 die Realunion Schleswigs und Holsteins in der That eine bedeutsame Stärkung empfangen. Auf der Grundlage der verbrieften Unauflöslichkeit bildete sich dieselbe immer entschiedener zu einer förmlichen Staatseinheit aus.

9. Das Wesen der Realunion Schleswig-Holsteins.

Der gesammtstaatliche Charakter Schleswig-Holsteins wurde durch eine Reihe gemeinsamer Einrichtungen dargestellt.

An der Spitze beider stand ein gemeinsamer Rath, das sogenannte Collegium der Landräthe, aus 24 Mitgliedern zusammengesetzt, unter der Leitung und dem Vorsitze des Drosten von Schleswig und des Marschalls von Holstein.

Daneben standen die gemeinsamen Landstände (die gemeine Mannschaft), die sicher bereits vor der Personalunion mit Dänemark

Digitized by Google

üblich waren, wie schon die drei ihr vorangegangenen gemeinschaftlichen Landtage des Jahres 1460 darthun. Durch dieselben wurden die besonderen Landtage für Schleswig und für Holstein, wie sie die Privilegien von 1460 noch neben der „gemeinen Mannschaft" festhielten, immer mehr verdrängt. Die gemeinsamen Landstände umfaßten „Prälaten, Ritterschaft und Städte" beider Lande, und wurden abwechselnd in Schleswig und in Holstein abgehalten. Sie waren und blieben mehrere Jahrhunderte hindurch das Hauptmerkmal der untrennbaren Zusammengehörigkeit beider Herzogthümer. Daß zu ihrer Competenz nicht nur die Steuersachen, sondern auch die Kriegsfragen gehörten, und daß ohne ihre Zustimmung kein Krieg angefangen, d. h. Schleswig-Holstein in keinen Krieg durch Dänemark verwickelt werden durfte, haben wir oben schon gesehen. Ihre höchste Ausbildung erhielten die gemeinsamen Ständeversammlungen unter Christian IV. (1588—1648), unter dem 53 Landtage gehalten wurden, die sich mit allen wichtigen Angelegenheiten der vereinigten Lande beschäftigten. Die Verhandlungen in den schleswig-holsteinischen Ständeversammlungen wurden von jeher deutsch geführt; bis ins 16. Jahrhundert sprach man plattdeutsch, dann kam allmählich das Hochdeutsche auf. Im 17. Jahrhundert machten sich auch für die schleswig-holstein'sche Verfassung die ersten Regungen des europäischen Absolutismus geltend. Es trat auf Vorschlag der Regierung, angeblich zur Vermeidung der Weitläufigkeiten, wie sie mit der Einberufung eines Landtages verbunden waren, die Bildung eines immerwährenden ständischen Ausschusses ein; jedoch mit dem Vorbehalte von Seiten der Stände, daß es in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in Steuersachen, bei den hergebrachten Landtagen verbleiben müsse. Und so geschah es. Noch im Jahr 1711 wurde ein schleswig-holstein'scher Landtag abgehalten. Er war aber der letzte. Denn fortan wirkte das Umsichgreifen des Absolutismus, der allmählich fast alle Länder Europas ergriffen hatte, auch hier zerstörend ein. Durch einen geheimen Vertrag vom 21. März 1709 hatten sich die damaligen Theilfürsten als Landesherrn von Schleswig-Holstein ausdrücklich dahin geeinigt: „sich fürder der Formalität eines Landtags nicht zu bedienen." Seit 1711 gab es nur noch schleswig-holstein'sche Ritterschaftsconvente. Immerhin hat sich in ihnen, oder in dem sogenannten Socialnexus der schleswig-holstein'schen Ritterschaft, mit einem immerwährenden Ausschusse, ein Rest der alten verfassungsmäßigen Ständegemeinschaft bis auf unsere Tage erhalten.

Wie in den Ständen, so fand die Staatseinheit beider Herzogthü-

Digitized by Google

mer namentlich auch einen Ausdruck in der schleswig-holstein'schen Militärmacht, die, von der dänischen vollständig getrennt, in sich ein einheitliches Ganzes bildete.

Nicht minder waren gemeinsam: die Gesetzgebung, die Finanzverwaltung, die Kirchenverfassung, das Landgericht; ferner die Zollordnung (1668), die Münzordnung (1678), die Stempelordnung (1732), die Jagdordnungen (1737—1746) u. s. w. Diese späteren administrativen Gemeinsamkeiten erwuchsen als natürliche Folgerungen aus der grundgesetzlichen Verbürgung einer unauflöslichen Gemeinschaft beider Länder, und beweisen auch ihrerseits, daß die grundgesetzliche Trennung von Dänemark zu allen Zeiten thatsächlich von Dänemark selbst anerkannt ward. Während man die Verwaltung von Schleswig und Holstein uniformirte, sonderte man sie zugleich pflichtgemäß von der dänischen ab.

10. Die Theilungen und die Umwandlung des ständischen Wahlrechts für Schleswig-Holstein in ein festes Erbfolgerecht nach der Erstgeburt im Mannsstamme (1608, 1616, 1633, 1650).

Die Personalunion Dänemarks und Schleswig-Holsteins vom Jahr 1460 war zunächst eine bloß thatsächliche. Sie konnte schon deshalb nicht als eine grundsätzliche und dauernde Einrichtung betrachtet werden, weil rechtlich bei jeder Thronerledigung sowohl dem Königreiche Dänemark, wie den vereinigten Herzogthümern Schleswig-Holstein ein selbstständiges Wahlrecht verblieb. Nur ein Aufgeben des Wahlrechts und die Einführung einer festen Thronfolgeordnung sowohl für Dänemark wie für die Herzogthümer hätte die Personalunion verewigen können.

Der Unbestand der Personalunion auf der Grundlage eines zwiefachen Wahlrechts zeigte sich denn auch sofort beim Tode Christians I. (1481). Während der dänische Reichsrath dessen ältesten Sohn Johann zum König wählte, wählten die schleswig-holstein'schen Stände 1482 für die Herzogthümer zwei gemeinsame Regenten, nämlich außer dem König Johann auch dessen Bruder Friedrich. Die Eigenschaft des Landesherrn wurde also nicht als nothwendig an Einer Person haftend gedacht, so daß man sie an zwei und selbst mehrere Personen übertragen zu können glaubte, ohne dadurch die Staatseinheit der Herzogthümer zu beeinträchtigen. Zwar gab die Theilung der Regierungsgewalt zu den sogenannten realen Theilungen den ersten Anlaß. Die Zwei-

Digitized by Google

Fürsten Johann und Friedrich theilten nämlich unter sich die Herzogthümer dergestalt, daß jeder für sich ein Stück von Schleswig und ein Stück von Holstein als Sonderantheil erhielt, beide aber den Ueberrest gemeinsam regierten; Friedrichs Antheil hieß der Gottorfische. Die Realunion der Herzogthümer aber, und die Einheit ihrer Verfassung, des Landrathes und der Landstände, blieb von dieser Theilung in der That unberührt.

König Johann starb 1513; sein Sohn Christian II. trat auch in Schleswig-Holstein an die Stelle seines Vaters, nachdem er die Landesverfassung widerwillig bestätigt hatte. So dauerte die Zweifürstenherrschaft in Schleswig-Holstein fort, bis Christian II. im Jahr 1523 entthront wurde. Jetzt ward sein Oheim, der Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein, in Dänemark zum König gewählt, und damit die einfache Personalunion, sowie die Einheit des Regimentes in den Herzogthümern, wiederhergestellt.

Nach der Unsitte der Zeit rissen indeß nach Friedrichs I. Tode (1533) sowohl die Theilungen der Regierungsgewalt, wie die realen Theilungen, neuerdings ein. Die schleswig-holstein'schen Stände wählten, den dynastischen Einflüssen nachgebend, im Jahre 1544 außer dem schon regierenden Christian III. auch dessen Brüder Johann und Adolf zu ihren gemeinsamen Landesregenten. Mit dem Tode des ehelosen Johann (1580) erlosch zwar diese Dreifürstenherrschaft; aber die Zweiherrschaft setzte sich ununterbrochen bis 1773 fort. Erst mit dem letztgenannten Jahre griff in Schleswig-Holstein die Einheit des Regimentes und die einfache Personalunion mit Dänemark wiederum Platz.

Auf Grund der vorgedachten Theilungen erwuchsen in Schleswig-Holstein zwei neben und mit einander regierende Linien: 1) die sogenannte königliche Linie und 2) die herzoglich Gottorfische Linie.

Eine Generation später spaltete sich zwar die königliche Linie neuerdings in die ältere königliche Linie (nachher auch die Glücksstädtische genannt) und die jüngere königliche oder Sonderburger Linie; allein die letztere erlangte, bei dem beharrlichen Widerspruche der Stände, nicht das Recht der Mitregierung, sondern nur den Besitz kleinerer Gebietstheile innerhalb des königlichen Sonderantheils. Nachmals verzweigte sich ihrerseits die Sonderburger Linie selbst wieder in die Augustenburger und die Beck'sche Linie, die sich in der Glücksburgischen fortsetzte. Die übrigen Nebenlinien des Sonderburger Hauses sind ausgestorben.

Digitized by Google

Während also in Dänemark immer nur Ein Regent den Königsthron einnahm, finden wir als Landesherrn in Schleswig-Holstein auf Grund des Wahlrechts nur anfangs Einen Regenten (1460—81), dann gleichzeitig zwei (1482—1523), dann wieder nur Einen (1523—44), dann sogar drei neben einander (1544—80), hierauf wiederum in Jahrhunderte langer Reihenfolge zwei (1580—1773), bis endlich die Doppelherrschaft sich wieder zur Einherrschaft gestaltet (1773—1863). Jederzeit aber erscheint der Regent Dänemarks auch unter den Regenten Schleswig-Holsteins.

Der vorherrschende und durchgreifende Charakter der schleswig-holstein'schen Landesregierung war also der der Zweiherrschaft, d. h. dem jedesmaligen Herzog-König stand ein Mitregent aus dem herzoglich Gottorfischen Hause zur Seite. Diese Zweiherrschaft und das Bestehen von Sonderantheilen hob aber zu keiner Zeit die Staatseinheit, die Zusammengehörigkeit und Untrennbarkeit Schleswig-Holsteins auf. Die Regierung war bald eine gemeinsame, bald eine jährlich zwischen den beiden Regenten wechselnde. Trotz der Sonderantheile, die meist in zerstreuten Districten oder Aemtern bestanden, und die unter Mitwirkung der schleswig-holstein'schen Stände selbst festgestellt waren, blieben „Landschaft, Ritterschaft und Clerus", die Masse der Ortschaften des Landes, die ritterschaftlichen und geistlichen Güter ungetheilt. Alle gemeinsamen Institutionen, wie wir sie bisher schon kennen gelernt, blieben bestehen und erstarkten sogar nach vielen Richtungen hin.

Das Hauptübel der Theilungen war der verwickelte Betrieb der Verwaltung.

In weiterer Folge stellte sich dann ein Conflict heraus zwischen dem alten ständischen Wahlrechte und den neuen Erbansprüchen, die sich auf die geschehenen Theilungen und den Lehnscharakter des Landes stützten. Dieser Conflict führte endlich im Jahr 1616 dahin, daß die schleswig-holstein'schen Stände sich ihres alten Wahlrechts ganz begaben und in die Einführung einer festen Erbfolgeordnung einwilligten.

Den Anlaß dazu gab die zunächst eigenmächtige Einführung des Erstgeburtsrechts für die Gottorfer Linie am 9. Januar 1608, die sogenannte lex ducalis, die alsbald durch den Kaiser für Holstein, und durch den König für Schleswig die lehnsherrliche Bestätigung erhielt (1609). Nach erfolgter ständischer Zustimmung (1616) ward, was für den Augenblick nur eine untergeordnete Bedeutung hatte, dieselbe Erbfolge für die Sonderburger Linie im Jahr 1633 eingeführt; und endlich auch, was das wichtigste war, für die herzoglich-königs-

Digitized by Google

liche Linie am 24. Juli 1650, durch die sogenannte lex regia oder, da sie sich nur auf die Rechte des Herzog-Königs in Schleswig-Holstein bezog, lex regia Slesvico-Holsatica.

Durch diese Gesetzgebung war für alle Zeit und für alle Theile von Schleswig-Holstein festgestellt: die ausschließliche Vererbung im Mannsstamme des Oldenburger Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und nach der agnatischen Linienerbfolge.

Da Schleswig damals noch ein dänisches Lehn wie Holstein ein deutsches war: so wurde auch die neueste Erbgesetzgebung, nicht nur in Bezug auf Holstein durch den Kaiser von Deutschland, sondern zugleich in Bezug auf Schleswig durch den König von Dänemark, in demselben Jahre 1650, bestätigt.

So sehen wir denn auch bei diesen für die Gegenwart so hochwichtigen Vorgängen die Eigenschaft des Herzogs und des Königs in Einer Person durchaus von einander geschieden. Als Herzog von Schleswig-Holstein erläßt Friedrich III. das Erbfolgegesetz, und als König von Dänemark ertheilt er demselben seinerseits für Schleswig die Bestätigung.

Zu dem alten Rechte der Herzogthümer: unter sich durch Realunion in untrennbarer Verbindung zu stehen und mit Dänemark nur in Personalunion zu leben, gesellte sich also nunmehr das weitere Recht: kraft jener allseitig und von Dänemark selbst genehmigten Erbfolgeordnung sich von Dänemark völlig wieder abzulösen, sobald daselbst eine andere Persönlichkeit, als die in Schleswig-Holstein zur Nachfolge berechtigte, den Thron besteige.

Und dieser Fall hätte schon damals sehr leicht und sehr bald eintreten können. Denn während einerseits die Herzogthümer fortan auf eine feste Erbfolgeordnung angewiesen waren, blieb andererseits für Dänemark das Wahlrecht des Reichsraths bestehen. Es war nicht zu erwarten, daß der dänische Reichsrath sein Wahlrecht zum Scheine herabsinken lassen, und den jedesmaligen Herzog von Schleswig-Holstein willenlos als König annehmen werde.

Dazu kam, daß die Lehnsverbindung Schleswigs mit Dänemark, das einzige Band, das zwischen beiden im Falle einer Loslösung noch hätte fortbestehen können, bald nach der Begründung der schleswig-holstein'schen Erbfolgeordnung zerriß. Schon längst war der Lehnsverband ein sehr lockerer geworden; die Verpflichtung zum Lehndienste hatte 1326 aufgehört; der Versuch ihrer Erneuerung war im 16. Jahr-

Digitized by Google

hundert wiederholt von den Theilfürsten abgewehrt worden, und darüber sogar längere Zeit die Belehnung ganz unterblieben. Erst ein Vergleich vom Jahr 1579 hatte einige unbedeutende Lehnspflichten wiederhergestellt oder vielmehr eingeführt. Doch alle diese Beziehungen nahmen jetzt ein gründliches Ende. Denn in Folge unglücklicher Kriege sah sich König Friedrich III. von Dänemark durch den Rothschilder Frieden und durch den Kopenhagener Vertrag vom 2. Mai 1658 genöthigt, jene Lehnsverbindung vollständig aufzuheben und Schleswig als ein souveränes Herzogthum anzuerkennen. Dies geschah durch zwei königliche Urkunden: durch die eine wurde sein Mitregent in Schleswig, der Herzog Friedrich von Gottorf, durch die andere er selbst, als Herzog von Schleswig, sammt den beiderseitigen Nachfolgern auf ewige Zeiten von dem Lehnsverbande mit Dänemark freigesprochen.

So wurde Schleswig ein vollkommen souveränes Land, und ist es geblieben bis auf den heutigen Tag; staatsrechtlich in nichts mehr abhängig von Dänemark, und in allem verbunden mit Holstein, in Betreff dessen es nach wie vor der Belehnung von Seiten des deutschen Reichs für die Herzoge von Schleswig-Holstein bedurfte.

11. Die Umwandlung des ständischen Wahlrechts für Dänemark in ein festes Erbfolgerecht des Manns- und des Weiberstammes Friedrichs III. (1660, 1661, 1665).

Mit den Vorgängen des Jahres 1658 trat um so dringender den dänischen Staatsleitern die Gefahr einer völligen Trennung Schleswig-Holsteins von Dänemark vor Augen, falls das Wahlrecht des dänischen Reichsrathes mit der schleswig-holstein'schen Erbfolgeordnung in Zwiespalt gerathe. Man hielt es mit Recht für unmöglich, daß die Ausübung des ersteren stets zu dem gleichen Ergebniß führen werde, wie die letztere. Um daher für die Zukunft die Personalunion zwischen Dänemark und den Herzogthümern sicherzustellen, erschien es unerläßlich, daß Dänemark dem Beispiele der Herzogthümer in der Aufopferung des Wahlrechts folge.

Das zu erreichen, war das nächste Ziel jener merkwürdigen dänischen Revolution, die mit dem Jahre 1660 vom Throne aus in Scene gesetzt wurde, unter demselben König Friedrich III., der für seine männlichen Nachkommen Schleswig souverän, und Schleswig-Holstein erb-

Digitized by Google

lich gemacht hatte. Nunmehr galt es, auch das Wahlreich Dänemark in ein Erbreich zu verwandeln. Nicht entfernt ist daran zu denken, daß der dänische Reichsrath, indem er endlich darauf einging, zugleich bereit gewesen wäre, freiwillig jene unumschränkte Regierungsgewalt, die seitdem das Königreich beherrschte, zu begründen. Dieser Akt der Revolution vollzog sich vielmehr ohne sein Zuthun und wider seinen Willen. Allein unwillkürlich leitete er durch den ersten Akt diesen zweiten ein. Denn die Abschaffung des reichsständischen Wahlrechts hatte die Abschaffung der Wahlcapitulationen, und diese die Beseitigung der reichsständischen Verfassung überhaupt durch die Eigenmacht der Krone zur Folge.

Die Einführung der Erblichkeit wurde von den dänischen Reichsständen am 8. October 1660 beschlossen. Die darauf begründete Erbgerechtigkeitsakte der Stände vom 10. Januar 1661, die sich natürlich und ausdrücklich nur auf Dänemark, nicht auf die Herzogthümer bezog, ordnete für das Königreich, dem Wunsche des Königs gemäß, die Erbfolge „in männlicher und weiblicher Linie" an. Hierauf gründete sich wieder das Königsgesetz vom Jahr 1665, die lex regia oder lex regia Danica, die eigenmächtig vom König festgestellt und ihrem Wortlaute nach bis 1709 geheimgehalten wurde. Das Königsgesetz führte die Erbfolgeordnung näher dahin aus, daß zunächst der Mannsstamm Friedrichs III. zur Regierung berufen, für den Fall seines Aussterbens aber dieselbe dem Weiberstamme Friedrichs III. übertragen werden solle. Den Fall, daß auch dieser aussterbe, faßte der König nicht ins Auge; vielmehr sprach er die Hoffnung aus, daß sein Stamm ewig blühen werde. Zugleich ward durch das Königsgesetz ausdrücklich die unumschränkte Gewalt der Krone eingesetzt.

So war denn dergestalt für Dänemark, so lange der Mannsstamm Friedrichs III. dauerte, dieselbe Erbfolgeordnung wie für Schleswig-Holstein sichergestellt, für den Fall aber, daß er ausstarb, eine durchaus abweichende angeordnet.

Für diesen Fall blieb also das Recht, ja die Pflicht der Loslösung von Dänemark für Schleswig-Holstein bestehen. Denn alsdann mußte in Dänemark, gemäß dem Königsgesetze von 1665, die cognatische Erbfolge oder die des Weiberstammes, in Schleswig-Holstein aber, nach den Erbstatuten von 1608—1650, die agnatische Erbfolge oder die der männlichen Seitenlinie eintreten.

Und dieser Fall ist nun der in unsern Tagen eingetretene. Mit König Friedrich VII. ist am 15. November 1863 der Mannsstamm

Digitized by Google

Friedrichs III. erloschen. Während in den Herzogthümern nunmehr die nächste männliche Seitenlinie, die der Augustenburger, von Rechtswegen und pflichtgemäß zur Regierung berufen ist, ist Dänemark angewiesen, auf der Grundlage des Königsgesetzes von 1665, und nach der Modification desselben durch das dänische Thronfolgegesetz von 1853, einer ganz anderen erkünstelten Erbordnung zu folgen.

---

12. Eine Entstellung der geschichtlichen Wahrheit.

Es ist zwar in neuester Zeit dänischerseits unter anderen seltsamen Behauptungen auch die hervorgetreten: durch das Königsgesetz von 1665 seien die Herzogthümer der dänischen Monarchie einverleibt und der weiblichen Erbfolge unterworfen worden. Diese Behauptung war aber oder ist, wo sie etwa noch hervortreten sollte, entweder eine grobe Entstellung der Wahrheit oder eine grobe Unwissenheit.

Denn einmal konnte unter keinen Umständen das dänische Königsgesetz, es mochte verfügen, was es wollte, irgend eine verbindliche Kraft für Schleswig-Holstein beanspruchen, da dieses durchaus nur seiner eigenen Gesetzgebung zu folgen hatte.

Es lag dies aber auch so wenig in der Absicht des Gesetzes, daß sogar Schleswig-Holstein darin mit keiner Silbe auch nur beiläufig erwähnt wird.

Es ist überhaupt ein Widersinn, zu meinen, daß derselbe Herrscher, Friedrich III., der soeben erst Schleswig als ein souveränes Land öffentlich anerkannt hatte, gewähnt haben solle, es durch einen heimlichen Akt dem Königreiche incorporiren zu können.

Und es ist ebenso widersinnig, anzunehmen, daß derselbe Herrscher, der noch soeben erst das langjährige Werk einer eigenen Erbfolgeordnung für Schleswig-Holstein zu Stande gebracht hatte, beabsichtigt haben könnte, dieselbe durch einen heimlichen Federstrich in seinem Kabinette umzustoßen und in ihr Gegentheil zu verwandeln.

Wenn die Erbfolge des Königsgesetzes auch für Schleswig-Holstein hätte gültig sein sollen: so hätte sie, außer dem dänischen Reichstage, auch noch 1) den schleswig-holstein'schen Ständen, 2) dem deutschen Kaiser, und 3) den Agnaten zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Von dem allen aber geschah nichts; und doch war man sich der Unerläßlichkeit dieser Schritte für solche Zwecke bewußt. Denn bei dem Herzoge von Sonderburg-Plön wurde in der That vor der Feststellung des

Digitized by Google

Gesetzes ein Verzicht zu Gunsten des königlichen Weiberstammes nachgesucht, aber vergeblich (1665).

Dänische und dänenfreundliche Schriftsteller haben denn auch früher nie daran gezweifelt und ausdrücklich hervorgehoben: daß das Königsgesetz „nur das Königreich Dänemark" angehe, aber „nicht die Herzogthümer Schleswig-Holstein"; und zwar weder in Bezug auf das Erbfolgerecht, noch in Bezug auf die Herstellung der absoluten Gewalt. Das bewiesen zugleich die schlagendsten Thatsachen.

Während dem Königsgesetze gemäß in Dänemark die Reichstage sofort verschwanden, blieben die schleswig-holstein'schen Landtage nach wie vor in unangefochtener Wirksamkeit, bis ins vorige Jahrhundert.

Und wie es dergestalt nicht entfernt der dänischen Krone einfiel, zu glauben, daß durch das Königsgesetz die unumschränkte Regierung auch für die Herzogthümer eingeführt worden sei: ebenso fern war sie von dem Wahne, als ob durch dasselbe die eventuelle Erbfolge des Weiberstammes auch für Schleswig-Holstein angeordnet wäre. Vielmehr holte sie für das ältere schleswig-holstein'sche Erbstatut von 1650 noch im Jahre 1691 eine neue kaiserliche Bestätigung ein, und nahm noch 1709 die Gelegenheit wahr, einer irrthümlichen Auffassung des Auslandes nachdrücklich entgegenzutreten. Das kursächsische Haus hatte nämlich, als zum Weiberstamme Friedrichs III. gehörig, damals seine Erbansprüche auf Dänemark in seinen Titel aufgenommen und aus Irrthum oder Versehen dabei auch die Herzogthümer mitgenannt. Hiergegen legte nun König Friedrich IV. von Dänemark förmliche Verwahrung ein, „weil das in lege regia gewurzelte Erbrecht der königlichen Prinzessinnen und deren Descendenten sich auf die Herzogthümer nicht erstrecke."

Dagegen kann man zugeben, daß das Königsgesetz in zweien seiner Paragraphen (§. 19 und §. 20) die Absicht verfolgte, eine Art politischen Testamentes für die Nachfolger zu sein. Denn indem der König seinen Willen dahin ausspricht, daß nicht nur „Dänemark und Norwegen mit allen dazu gehörigen Provinzen und Ländern, wie auch allem, was ihm jetzo als rechtmäßigem Besitzer eigen" sei, „unzertrennt unter den souveränen Erbkönigen von Dänemark bleibe": so stellt er damit zwar seinen Nachfolgern keineswegs die Aufgabe, die Herzogthümer widerrechtlich dem Königreiche zu incorporiren, oder ihnen die weibliche Erbfolge aufzuzwingen; aber doch jedenfalls die: dem Principe der Theilungen, jeder Zerstückelung in seinen Reichen und Ländern, entgegenzuarbeiten.

Digitized by Google

Aus dieser Aufgabe gingen denn auch alsbald die Versuche hervor, den aus der Vorzeit überkommenen Theilungen in Schleswig-Holstein ein Ende zu bereiten.

13. Zusammenfassen der verschiedenen Antheile in Schleswig-Holstein, bis 1773. Die russischen Ansprüche.

Die Gewaltthätigkeit, deren sich die dänische Krone seit dem Königsgesetze in den Angelegenheiten des Königreichs schuldig machte, wurde bei verschiedenen Anlässen auch nach Kräften in den Herzogthümern geübt. Es kam vor allem darauf an, die herzoglich gottorfischen Antheile daselbst mit denen des König-Herzogs zu verschmelzen, oder jene diesen zu incorporiren. In wahrhaft räuberartiger Weise, nach dem Muster der berüchtigten Reunionen des französischen Königs Ludwig XIV., wurde wiederholt der herzoglich Gottorfische Antheil der Herzogthümer überfallen und in Beschlag genommen, bis irgend eine rettende Hand den Räuber zurückdrängte.

Namentlich ward im Jahr 1684 eine derartige gewaltthätige Invasion in den Gottorfischen Theil von Schleswig ins Werk gesetzt, und zugleich in Hast der Versuch gemacht, eine völlige Trennung Schleswigs von Holstein durchzuführen, damit nicht der Kaiser als Lehnsherr des letzteren sich in die Angelegenheiten Schleswigs auf Grund der Realunion beider Herzogthümer einmische. Darüber entstand in Deutschland eine große Entrüstung; obgleich die Gewaltthätigkeiten sich nur auf Schleswig, nicht auf Holstein erstreckten. Nach vergeblichen diplomatischen Vermittelungsversuchen vereinigten sich endlich der Kaiser von Deutschland, der Kurfürst von Sachsen und der Kurfürst von Brandenburg, traten, unter Beitritt von England, einmüthig und entschieden für die bedrängten Schleswiger und ihren rechtmäßigen Herzog auf, bedrohten den Dänenkönig mit einem „stündlich zu erwartenden blutigen Kriege" und zwangen ihn 1689, den Herzog von Gottorf in alle seine schleswig'schen Lande und Rechte vollauf wieder herzustellen.

In Folge des Nordischen Krieges setzte sich Dänemark aber noch einmal in Besitz des Gottorfer Antheils, und zwar in beiden Herzogthümern. Und diesmal glückte zum Theil der Plan. Der Besitz der schleswig'schen Districte des Herzogs von Gottorf wurde dem König — natürlich in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig-Holstein — durch Frankreich und England garantirt (1720); die holstein'schen Di-

Digitized by Google

stricte dagegen, mit der Haupt- und Universitätsstadt Kiel, mußten auf Verfügung des deutschen Kaisers dem Herzog von Gottorf unweigerlich zurückerstattet werden. Immerhin war nun doch die so lange ersehnte Wiedervereinigung der Theile Schleswigs oder die Incorporirung des herzoglich gottorf'schen Antheils in den herzoglich-königlichen vollzogen und sichergestellt.

Erst etwa 50 Jahre später gelang es dem König von Dänemark, als Herzog von Schleswig-Holstein auch den holstein'schen Antheil des gottorf'schen Hauses zu erwerben. Den Anlaß dazu gab der Umstand, daß im Jahr 1762 der Herzog Peter von Gottorf, mütterlicherseits ein Enkel Peters des Großen, als Peter III. auf den russischen Thron berufen wurde. Seitdem begannen die Abtretungsverhandlungen zwischen Dänemark und Rußland, als dem nunmehrigen Vertreter des gottorf'schen Hauses. Schon 1767 kam ein provisorischer Vertrag zu Stande, kraft dessen die gottorf'sche Dynastie in Rußland 1) auf den thatsächlich schon eingebüßten gottorf'schen Antheil in Schleswig nachträglich und förmlich verzichtete, und 2) den gottorf'schen Antheil in Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu vertauschen sich bereit erklärte. Im Jahr 1773 wurde dieser Vertrag durch den Großfürsten Thronfolger Paul für sich, seine Erben und sämmtliche Nachkommen anerkannt. Mittelst einer Verzichtsurkunde entsagte er „für sich, seine Erben und Descendenten allen an das Herzogthum Schleswig und in specie auf den vormaligen fürstlichen Antheil desselben bisher gehabten oder daran zu formirenden Eigenthums- und anderen Rechten". Und in einer besonderen Abtretungsurkunde übertrug er ebenfalls „für sich, seine Descendenten, Erben und sämmtliche Nachkommen den bisher ganzen einseitigen und gemeinschaftlichen Antheil an das Herzogthum Holstein mit der Landeshoheit und allen Rechten an Christian VII. und dero männliche Descendenten, wie auch eventualiter an dero Herrn Bruders, des Prinzen Friedrich und Ihro männliche postérité." Für diese Abtretung erhielt der Kaiser von Rußland als Tausch die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, die er seinerseits an die jüngere Linie des Gottorfer Hauses abtrat.

Da die russische Dynastie dergestalt für ihre Abtretungen in Holstein einen vollen Ländererſatz erhalten hatte: so ist es klar, daß schon der Billigkeit gemäß ihre Ansprüche auf die ersteren niemals wieder aufleben konnten, gleichviel wie die Thronfolge im Königreich Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig-

Digitized by Google

Holstein sich in Zukunft gestalten mochte. Ueberdies aber erkannte sie durch den Ausdruck „männliche postérité“, im Gegensatze zu der weiblichen Erbfolge des Königsgesetzes in Dänemark, augenfällig für den Gottorfer Antheil von Holstein die ausschließliche Erbfolge des Oldenburgischen Mannsstammes an, wie sie im gesammten Schleswig-Holstein durch die Gesetzgebung der Jahre 1608—1650 zu Recht bestand. Und falls gar ein Zweifel darüber hätte bestehen können, ob jener Ausdruck nur den Mannsstamm der älteren, nicht auch den der jüngeren königlichen Linie (d. i. zunächst der Augustenburger) bezeichne: so wurde derselbe vollends durch die letzte landesherrliche Proclamation vom 16. November 1773 beseitigt, wodurch die Unterthanen des bisherigen Gottorfer Antheils von der Abtretung unterrichtet wurden, und worin die Formel ausführlicher lautete „an ... dero männliche Descendenten, wie auch an das gesammte königlich dänemarkische Erbhaus männlichen Stammes.“

Mit dem Jahre 1773, d. h. mit der definitiven Verschmelzung der herzoglich Gottorfer und der herzoglich-königlichen Antheile, war sonach für das gesammte Schleswig-Holstein die Einheitlichkeit des Regiments und damit auch die Einheitlichkeit der Thronfolge wiederhergestellt. Bis dahin hatten mit der Zweiherrschaft auch die zwei Primogeniturordnungen von 1608 und 1650 für die herzoglich Gottorfer und die herzoglich-königliche Linie neben einander bestanden; mit dem Jahre 1773 wurde die erstere ausdrücklich außer Kraft gesetzt, und es bestand fortan für die Gesammtheit der beiden Herzogthümer als alleinige Richtschnur die herzoglich-königliche Primogeniturordnung von 1650. Hiernach fiel gesetzlich die Thronfolge in Schleswig-Holstein mit der Thronfolge in Dänemark so lange zusammen, als die dänische Successionsordnung den gleichen Grundsätzen folgte, dann aber der Augustenburger Linie zu.

Waren augenfällig die russischen Ansprüche auf besondere holsteinische Gebiete mit dem Jahre 1773 ein für allemal erloschen: so erscheint deren Geltendmachung in den Verhandlungen, die dem Warschauer Protokolle von 1851 und dem Londoner Protokolle von 1852 voraufgingen, ebensosehr wie der scheinbar großmüthige Verzicht darauf zu Gunsten des Prinzen Christian von Glücksburg, lediglich als eine Illusion oder vielmehr als ein schlauer diplomatischer Schachzug, darauf berechnet, daß der wahre Inhalt der Geschichte und der wahre Sinn der Verträge so leicht sich vergißt, oder so leicht sich entstellen läßt. Rußland gab sich das Ansehen, wie wenn mit dem Aus-

Digitized by Google

druckte „männliche postérité“ gesagt sei, daß nach dem Aussterben des Mannsstammes der älteren königlichen Linie ihm ein Rückfallsrecht zustehe. Und es drang mit dieser seltsamen Auslegung zunächst Dänemark gegenüber, das dabei nichts zu verlieren hatte, durch; und hierauf auch den europäischen Großmächten gegenüber, die ebenfalls dabei nur über fremdes Gut zu Gericht saßen, und überdies durch die gleichzeitige scheinbare Großmuth des Verzichtes geblendet wurden. Rußland glaubte durch dieses Spiel sich eine glänzende Alternative für die Zukunft eröffnet zu haben. Denn entweder glückte es, den Prinzen Christian zum Thronfolger in allen Staaten der dänischen Monarchie zu erheben: und dann war die Eventualität, daß die russische Linie daselbst zur Nachfolge gelange, außerordentlich nahe gerückt. Oder das Project kam nicht zur Verwirklichung, die Combination mißglückte (venait à manquer): und für diesen Fall behielt sich Rußland in dem Warschauer Protokolle die Unverbindlichkeit des großmüthigen „Anerbietens einer solchen Verzichtleistung“ vor, d. h. die erneuerte Geltendmachung seiner längst erstorbenen Ansprüche.

Die gottorfische Dynastie in Rußland hatte vor dem Warschauer und Londoner Protokolle im Grunde gar keine Aussicht, jemals in Dänemark zur Nachfolge zu gelangen, da hier nach dem Königsgesetze alle Seitenlinien des Mannsstammes grundsätzlich ausgeschlossen waren; in Schleswig-Holstein besaß sie zwar Erbansprüche, doch nicht mehr auf besondere Antheile, sondern nur noch eventuell auf die Gesammtheit der beiden Herzogthümer, nämlich für den sehr unwahrscheinlichen Fall, daß außer dem Mannsstamme der älteren königlichen Linie auch der der jüngeren, oder der Augustenburger und der Glücksburger Linie, in allen seinen Gliedern erlösche. So stand sie allen Theilen der dänischen Monarchie gegenüber vollkommen aussichtslos da. Durch die schlaue Geltendmachung eines vollkommen unbegründeten Anspruchs auf ein Bruchstück von Holstein hat es nun aber die russische Politik verstanden, mittelst des Londoner Protokolls, d. h. mittelst der unbefugten Integritätserklärung für die dänische Monarchie, mittelst der gewaltsamen Ausschließung der gesammten Augustenburger Linie, und mittelst der Beseitigung auch aller Glieder des Glücksburger Hauses bis auf den vierten großjährigen Sprößling herab (Christian IX.), ihre vollkommene Aussichtslosigkeit auf irgend einen Theil der dänischen Monarchie in eine allernächste Anwartschaft auf die Gesammtheit derselben zu verwandeln.

Digitized by Google

Nie ist Unerhörteres geschehen! Nie hat sich die russische Diplomatie geschickter, nie die europäische ungeschickter erwiesen.

Die völlige Bodenlosigkeit der russischen Ansprüche ist oft und auf das schärfste nachgewiesen worden. Besäße aber auch wirklich die russische Dynastie ein Rückfallsrecht und wollte dies jetzt geltend machen: so würde es seinerseits die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst (das jetzige Großherzogthum Oldenburg) wieder ausliefern müssen; und zwar an die Augustenburger Linie, als den ältesten Zweig der Sonderburgischen. Denn diese besaß jene Grafschaften im 17. Jahrhundert, und trat sie an die königliche Linie in Dänemark nur ab unter der Bedingung des Rückfalls nach dem Aussterben des Mannsstammes derselben. An die Stelle der beiden Grafschaften trat aber, in Bezug auf diese Anwartschaft, nach dem Tauschvertrage Dänemarks mit Rußland von 1773, als Aequivalent der Gottorfer Antheil an Holstein; wie dies dem Sonderburgischen Hause wiederholt (1753—1774) verbrieft ward. Gerade auf den letzteren hat daher die Augustenburger Linie, und mithin Herzog Friedrich VIII., einen doppelt begründeten Erbanspruch, insofern er nicht nur kraft jenes Vertrages nach der allgemeinen schleswig-holstein'schen Thronfolgeordnung der allein rechtmäßige Erbe des königlichen Mannsstammes in dem von Rußland eingetauschten Gottorfer Antheile ist, sondern auch auf Grund besonderer Uebereinkünfte und gemäß der Aequivalent-Erbfolge, insofern er in dem dafür an Rußland ausgetauschten Ländergebiete gegenwärtig der rechtmäßige Erbe sein würde, falls der Tauschvertrag nicht stattgefunden hätte.

14. Die gegenwärtige Rechtslage.

Fassen wir die Hauptmomente zusammen, auf die es für die Herzogthümer und für Deutschland gegenwärtig ankommt.

Das Herzogthum Holstein, bis zur Auflösung des deutschen Reiches im Jahr 1806 ein deutsches Reichslehn, ist seit der Aufrichtung des deutschen Bundes im Jahr 1815 ein souveränes deutsches Bundesland.

Deutschland hat daher, wie in allen früheren Jahrhunderten, so auch jetzt, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, Holsteins Rechte bis auf das letzte Pünktchen zu verfechten und durchzusetzen.

Holstein aber besitzt vor allem das Recht: daß es, kraft der Ver-

Digitized by Google

träge von 1326, 1330 und 1386, sowie kraft der im Jahr 1460 mit Dänemark verbrieften und seitdem bei jedem Regierungswechsel erneuerten Grundgesetze in unzertrennlicher Verbindung, in Staatsgemeinschaft, in Realunion mit dem Herzogthume Schleswig steht.

Schleswig, anfangs ein zu Deutschland gehöriges Land, dann ein dänisch herzogliches Erblehn, ist seit 1658 ein vollkommen souveränes Herzogthum; zu allen Zeiten seinen deutschen Charakter bewahrend, ist es auch heut noch ein deutsches Land von weit überwiegend deutscher Bevölkerung. Schon 1326 und 1375 mit Holstein zu einem Staatswesen unter einem und demselben Landesfürsten verbunden, besitzt es auch seinerseits kraft der obengenannten Verträge und Grundgesetze das Recht, in untrennbarer Realunion mit Holstein zu verbleiben.

Es ist also Deutschlands Recht und Pflicht, dafür zu sorgen, daß das souveräne deutsche Bundesland Holstein in der ihm gebührenden Staatsgemeinschaft mit dem souveränen Herzogthum Schleswig erhalten werde.

Das Recht Deutschlands auf Schleswig ist genau dasselbe, wie das Recht Deutschlands auf Ost- und Westpreußen. Beide stehen außerhalb des deutschen Bundes; aber beide sind deutsche und zugleich souveräne Länder, und beide stehen in untrennbarer Verbindung mit deutschen Bundesstaaten; Schleswig mit dem deutschen Bundesstaate Holstein, wie Preußen mit dem deutschen Bundesstaate Brandenburg. So wenig wie etwa Ostpreußen deshalb als ein polnisches Eigenthum beansprucht werden könnte, weil es bis zum Jahr 1657 ein polnisches Lehn war: ebensowenig kann Schleswig deshalb als ein dänisches Eigenthum gelten, weil es sich bis 1658 im Lehnsverhältnisse zu Dänemark befand.

Schleswig und Holstein sind also selbstständige souveräne Staaten, die nur seit 1460 in einer theilweisen, und erst seit 1773 in einer vollkommenen Personalunion mit Dänemark standen. Diese Personalunion ging aber rechtlich mit dem 15. November 1863 zu Ende. Und es ist Deutschlands Recht und Pflicht, dieselbe nicht widerrechtlich sich fortsetzen oder erneuern zu lassen.

Denn Deutschland hat alle Rechte Holsteins zu wahren. Holstein aber hat, außer dem Rechte einer „ewigen Verbindung" mit Schleswig, auch das Recht, gemeinsam mit Schleswig, auf Grund der für beide gesetzlich bestehenden Erbfolgeordnung von 1650, nur in dem Mannsstamme des Oldenburger Hauses zu vererben, während

Digitized by Google

für Dänemark die dänische Erbfolgeordnung von 1665 eventuell den Weiberstamm berief. An diesem Rechte Schleswig-Holsteins, und speciell des deutschen Bundeslandes Holstein, konnte keine Willkür — also weder das Londoner Protokoll, noch das dänische Thronfolgegesetz von 1853 — etwas ändern. Und somit hat Holstein gegenwärtig das von Deutschland zu verfechtende Recht: gemeinsam mit Schleswig sich von Dänemark, weil dasselbe einer anderen als der schleswig-holstein'schen Erbfolgeordnung folgt, vollständig abzulösen, und fortan unter eigenen Fürsten zu stehen; ganz ebenso wie in den dreißiger Jahren aus gleichem Grunde Hannover von England abgelöst und dem hannover'schen Erbrechte gemäß unter eigene Fürsten gestellt ward.

Das Wie der Thronfolge in Schleswig-Holstein ist völlig unzweifelhaft. Sie muß, nach dem eingetretenen Erlöschen des Mannsstammes der älteren königlichen Linie, von Rechtswegen übergehen an die nächste männliche Seitenlinie, d. h. an den Mannsstamm der jüngeren königlichen oder der Sonderburger Linie, und hier wieder zunächst auf den ältesten Mannszweig, d. h. auf das Haus Augustenburg, dessen Repräsentant Herzog Friedrich VIII. ist.

So fällt das Recht des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein mit dem Rechte der beiden Herzogthümer, und mit dem Rechte Deutschlands zusammen. Wer für das eine ist, muß für die anderen sein. Man kann nicht das eine ohne die anderen wahren. Wer nicht alle wahren will, giebt alle preis.

Allerdings ist Deutschland in keiner Weise befugt, Schleswig als deutsches Bundesland zu betrachten oder von sich aus dasselbe zum deutschen Bunde zu ziehen. Das hebt aber die Berechtigung und Verpflichtung Deutschlands nicht auf, den zum deutschen Bunde gehörigen Herzog von Holstein auch zur Anerkennung seines begründeten Successionsrechts in dem mit Holstein dynastisch und staatlich untrennbar verbundenen Herzogthume Schleswig zu verhelfen. Ist dies unverrückbare Ziel des Rechts und der Ehre Deutschlands erreicht: dann bleibt es natürlich dem freien Entschlusse des souveränen Herzogs von Schleswig, sowie der Bevölkerung des Landes oder ihrer Vertretung, ganz anheimgestellt, ob sie dem deutschen Bunde sich anschließen oder nach wie vor außerhalb desselben, gleichwie Ost- und Westpreußen, verharren wollen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stam

der Herzoge von Schleswig-H

Christi
† 14

Johann, ... Brüd
† 1513.

Christian II.,
entsetzt 1523,
ihm folgt Friedrich I.

Christian III.,
† 1559.

Friedrich II., ... Brüder . .
† 1588.

Jü

Ernst
†

Augustenburger Linie.
Nächste Seitenlinie der
älteren königlichen Linie.

Jüngere königliche oder Glücksburgische Linie.

Christian VIII.,
† 1848.

Chr
geb.

Friedrich VII.,
† 1863,
mit ihm ist der Mannsstamm
der älteren königlichen Linie
erloschen.

Friedrich VIII.,
gegenwärtiger rechtmäßiger
zog von Schleswig-Hols
geb. 1829.

Digitized by Google

t a f e l

aus dem Oldenburger Hause.

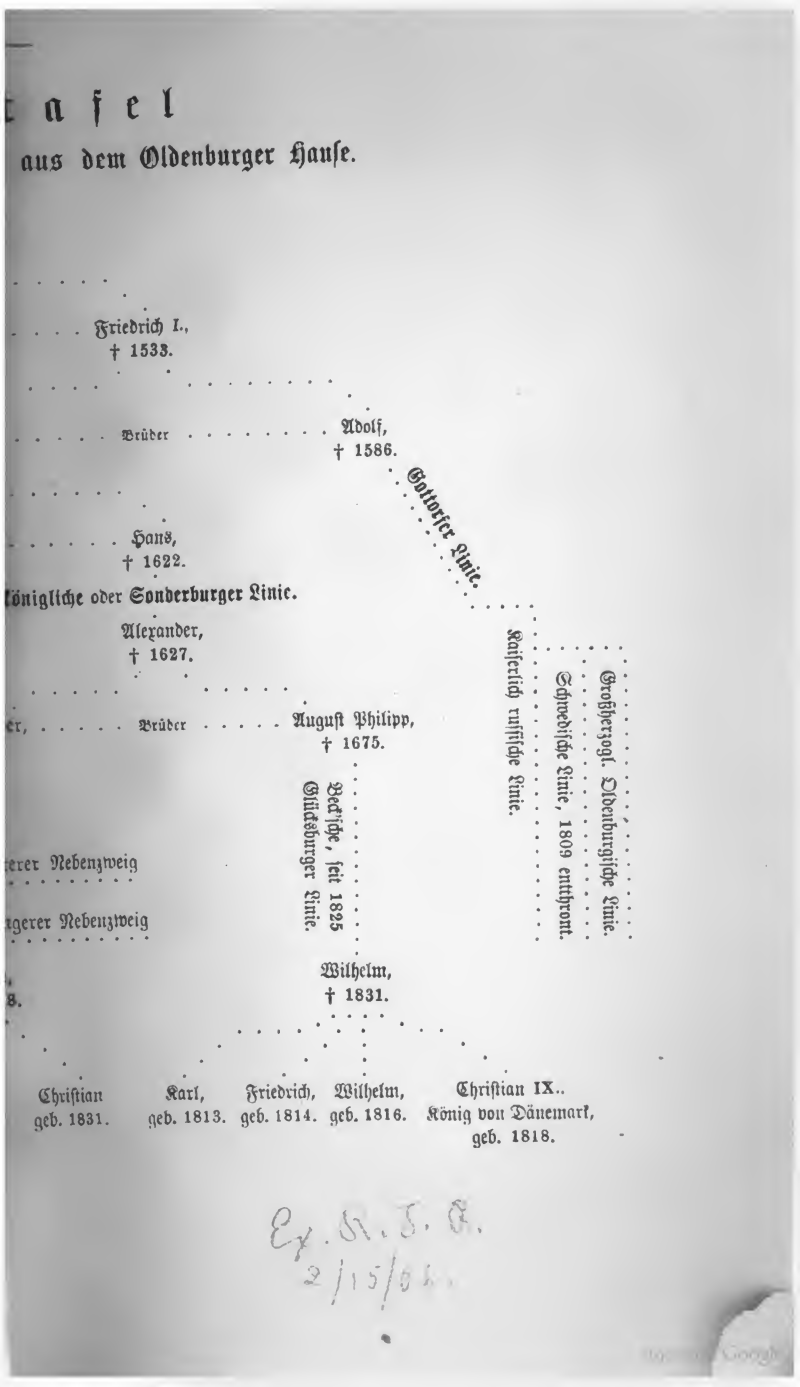

Ex. R. I. G.
2/15/04.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Friedrich III.

† 1566.

Ältere königliche oder Glückstädtische Linie.

Christian VIII.,

† 1848.

Friedrich VII.,

† 1863,

mit ihm ist der Mann.

der älteren königlichen

erloschen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google